

3. Die Einheitlichkeit der Arbeitsweise der Staatsanwälte ist gewachsen. Diese Feststellung ist auch hinsichtlich der ständigen Aufgabe bedeutsam, die Gesetzlichkeit jeder Entscheidung oder Maßnahme und die Wirksamkeit unserer Tätigkeit weiterhin zu erhöhen. Naturgemäß führten verschiedenartige Initiativen zu unterschiedlichen Arbeitsmethoden, deren Wert zu vergleichen war. Mit der Anweisung wurde garantiert, daß sich eine einheitliche Auffassung und Methodik in den entscheidenden Fragen durchsetzt. Damit wird die durchgängige, übereinstimmende Verwirklichung insbesondere der strafprozessualen Normen besser gewährleistet. Es bedarf keines Kommentars, daß ein solches Ergebnis der Verwirklichung unseres Auftrags dient.

4. Die Anweisung trägt der Forderung Rechnung, die Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und rechtspropagandistischer Arbeit der Staatsanwaltschaft praktisch zu gestalten. Sie bewährt sich aber besonders unter den neuen Anforderungen des IX. Parteitag und der Beschlüsse der Parteiführung. Wurde einerseits geprüft, welche Regelungen heute nicht mehr notwendig sind, wurde andererseits sorgfältig darauf geachtet, alles zu tun, um die dem Ermittlungsverfahren eigenen, vorbeugenden Impulse unter Beachtung rationeller Methoden zu stärken und in die Gesellschaft einmünden zu lassen. Das berührt den wesentlichen Auftrag aller staatlicher Tätigkeit, die sozialistische Demokratie zu stärken und zu erweitern. Damit ist auch klar, daß die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens nicht nur solide juristische Kenntnisse verlangt, sondern auch politische Klugheit und Lebenserfahrung von jedem Staatsanwalt erfordert.

So ist insgesamt festzustellen, daß diese Regelungen praktikabel und zeitgemäß sind. Es entspricht nur der Dialektik alles Existierenden, daß wir aufmerksam und beständig zu kontrollieren haben, wo Neuerungen sich anbieten und notwendig werden. Die Kontrolle über die Verwirklichung der Pflichten aus dieser Anweisung ist daher niveauevoll, wenn sie zugleich ein Studium der Erfahrungen unserer Genossen in der Praxis ist.

Ungeachtet dieser positiven Bewertungen gibt es aber auch einige Bereiche, in denen wir kritisch (und demzufolge auch selbstkritisch) unsere „Reserven“ auf den Tisch legen müssen. Hier geht es in der Regel um das „Wie“ unserer Arbeit, das noch zu verbessern ist. Es wäre falsch, so zu tun, als handele es sich nur und immer um Mängel im Sinne von Rückständigkeiten. Oftmals bereichert es die Kunst staatlicher Leitung, unter den gegebenen Verhältnissen ihrer Reife und Entwicklung entsprechende optimale Entscheidungen zu treffen. Das betrifft vorrangig die volle Nutzung der großen gesellschaftlichen Kraft, die sich im Wachstum des Staats- und Rechtsbewußtseins, in den vielfältigen gesellschaftlichen Initiativen zur Erhöhung der Gesetzlichkeit und in den hervorragenden Leistungen der Werktätigen in der Produktion ausdrückt. Dieser Entwicklung zu entsprechen, unsere staatliche Leitungstätigkeit darauf einzustellen — das ist nicht durch Postulate zu bewältigen, sondern verlangt tägliche Kleinarbeit, größte Aufmerksamkeit gegenüber den Erfahrungen und der Meinung der Arbeitskollektive, verlangt die Fähigkeit, sowohl zu lehren wie zu lernen, verlangt letztlich auch entschlossene Umsetzung durch rechtzeitige Leitungsentscheidungen.

Enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane

Es ist gemeinsamer Standpunkt aller an der Strafverfolgung beteiligten Organe, daß die Qualität des Ermittlungsverfahrens wesentlich die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen prägt. Einbußen sind später nur schwer auszugleichen, regelmäßig unter großem Kräfteaufwand. Deshalb sind Entscheidungen im Ermittlungsverfahren nur richtig als Glied in dem Prozeß zu verstehen, den wir als Strafverfolgung bezeichnen. Die hohen gesellschaftlichen Anforderungen verlangen daher auch, daß von jedem an der Strafverfolgung beteiligten Organ die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Phasen der Strafverfolgung

beachtet werden. Das gilt für solch markante und folgenschwere Entscheidungen im Strafverfahren wie die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklage und Eröffnung sowie das Hauptverfahren und die gerichtliche Entscheidung, betrifft aber ebenso Fragen der Strafenverwirklichung. Eine unerläßliche Bedingung ist es eben, daß jedes Organ seine Entscheidungen so trifft, daß die nötigen Voraussetzungen wirksamer Arbeit auch in der nachfolgenden Phase beachtet werden. Nur durch eine in der Sache praktizierte Gemeinschaftsarbeit, die die selbständige Verantwortung jedes Organs voraussetzt, ist der gesellschaftliche Erfolg zu sichern.

Dabei ist es eine bewährte und klare Auffassung, daß die geforderte Wirksamkeit unserer Arbeit nur in der Einheit von Rationalität und Qualität zu erreichen ist. Diese Erkenntnis ist mit aller Entschiedenheit durchzusetzen. Immer haben wir es mit Menschen zu tun, denen unsere ganze Aufmerksamkeit gilt und für die unsere Entscheidung die Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht symbolisiert.

Hervorragend hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen bewährt. Getragen von der gemeinsamen hohen Verantwortung, ist sie überall dort besonders fruchtbar, wo unter Wahrung aller prinzipiellen Positionen und der spezifischen Verantwortung jedes Organs nach größtmöglicher Qualität gestrebt wird. Dabei ist es wichtig, daß der Staatsanwalt nicht dem Leiter des Untersuchungsorgans die Entscheidung abnimmt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sollte er vielmehr den Leiter des Untersuchungsorgans darin bestärken, die diesem zustehenden Entscheidungen zu treffen, zu vertreten und zu begründen. Gerade darin liegt eine beachtliche Garantie der Gesetzlichkeit, weil so die Auseinandersetzung um die gesetzliche und wirksame Maßnahme garantiert wird. Ordnung in dieser Hinsicht — und das ist allgemeine Erfahrung — hat nichts mit Prestige zu tun; Übereinstimmung auf der Basis prinzipieller Positionen dient der Sache und ist wertvoll.

Zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Sorgfältigste Aufmerksamkeit ist der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren zuzuwenden. Unser hauptsächliches Anliegen ist nach wie vor, daß die Mitwirkung nicht zur Formsache degradiert wird, sondern dazu beiträgt, die Straftat aufzudecken und aufzuklären, den Täter richtig einzuschätzen und weitere Straftaten zu verhindern. In diesem Sinne hat es sich als richtig erwiesen, die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unter folgenden Aspekten zu beachten:

- Die Vertreter der gesellschaftlichen Kollektive tragen dazu bei, Tat und Täter real einzuschätzen, Ursachen und Bedingungen der Straftat zu erkennen und gerecht über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zu entscheiden.
- Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die im Verfahren erkannten begünstigenden Bedingungen dem Kollektiv zu vermitteln und Initiativen auszulösen, die zur Beseitigung dieser Bedingungen führen.
- Sie haben einflußreiche Möglichkeiten, den Prozeß der Bewährung nach der Verurteilung oder der Wiedereingliederung nach Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgreich zu gestalten.
- Das Erleben der Gerichtsverhandlung, ihre eigene Auseinandersetzung mit der Verletzung des Rechts durch den Täter sowie die Erkenntnis, daß die Entscheidung gerecht ist, fördern die erzieherisch bedeutsame Bekundung des Wertes und des hohen moralischen Anspruchs unseres Rechts.

So ist es verständlich und richtig, wenn diese Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, Staatsanwälte und Richter umsichtig gefördert wird und die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer ganzen Breite angewendet werden. Die Anstrengungen der Kollektive, die in der Regel für diese Tätigkeit Freizeit